

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	72 (2022)
Heft:	1
Artikel:	Als die Apologetinnen der Männerrepublik die Gretchenfrage der Demokratie stellten : zur Politik der Gegnerinnen des Frauenstimmrechts in der Schweiz, 1919-1971
Autor:	Crain Merz, Noemi / Hafner, Urs
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-981252

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Als die Apologetinnen der Männerrepublik die Gretchenfrage der Demokratie stellten: Zur Politik der Gegnerinnen des Frauenstimmrechts in der Schweiz, 1919–1971

Noemi Crain Merz, Urs Hafner

When Female Apologists of the Men's Republic Asked the Gretchen Question of Democracy: On the Politics of Female Opponents of Women's Suffrage in Switzerland, 1919–1971

In 1971, Switzerland introduced women's suffrage. Among the organized opponents were also women. Since 1919, female opponents of the right to vote had been advocating their vision of state and society in which women had a special role. In the men's republic, women were not only to be responsible for the household and children, but were also to introduce women's concerns into the dirty male domain of politics by way of parastatal women's organizations. Paradoxical as the struggle of the «antis» may seem today, the movement initially appeared in most countries of the West, its activists were self-confident and educated, while sharing with male and female proponents of suffrage the assumption of natural gender differences between men and women, each endowing them with different characters. For a long time, the opponents probably held a majority position. Ultimately, they addressed the crux of liberal democracy, which the latter had excluded from the outset.

Die Gegnerinnen des Frauenstimmrechts sind Verliererinnen der Geschichte. Als der männliche Souverän der Eidgenossenschaft das Recht 1971 einführt, wurden sie nach über 50 Jahren in ihrer letzten Schlacht besiegt. Der *Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht* löste sich auf und verschwand von der Bildfläche – und auch grösstenteils aus der Geschichtswissenschaft. In den Überblicksdarstellungen zur Schweizer Geschichte, die seither erschienen sind, kommen die Gegnerinnen kaum vor.¹

An der Frauengeschichte haben Aktivistinnen der Frauenbewegung wie Gertrud Bäumer und Helene Lange in Deutschland oder Millicent Fawcett in Grossbritannien schon früh mitgeschrieben und sie geprägt.² Die weibliche Gegnerschaft gegen das Wahlrecht spielte in ihren Werken, die sie «auch als wichtige Bausteine für eine Historiographie der Frauenbewegung» sahen,³ kaum eine

¹ Ausnahme: Jakob Tanner, Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, München 2015, S. 394.

² Vgl. Angelika Schaser, Helene Lange und Gertrud Bäumer als Historiographinnen der Frauenbewegung, in: Dies. u. a. (Hg.), Erinnern, vergessen, umdeuten? Europäische Frauenbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2019, S. 170–197; Susanne Kinnebrock, Warum Frauenbewegungen erinnert werden oder auch nicht. Zum Zusammenspiel von Gedächtnisformen und Mediennologiken, in: Ebd., S. 376–402; Julia Bush, Women against the Vote. Female Anti-Suffragism in Britain, Oxford 2007, S. 1–5.

³ Schaser, Historiographinnen, S. 170.

Rolle. Sie betonten hingegen die «inherent absurdity of the whole position of anti-suffrage women».⁴ Auch in der Schweizer Frauengeschichte dürfte die negative Rezeption der *Antisuffragetten* durch das Standardwerk von Lotti Ruckstuhl, der Präsidentin des Frauenstimmrechtsverbands, vorgespurt worden sein.⁵ Wenn überhaupt, treten diese nur am Rand auf, als konservativ-reaktionäre Bürgersfrauen und designierte Verliererinnen. Auch heute dominiert das Bild von Frauen, die sich vor allem über die soziale Stellung ihrer Ehemänner definierten, in der Literatur zum Frauenstimmrecht, die 50 Jahre nach dessen Einführung nochmals wichtige Ergänzungen erhalten hat. Die Geschichte der Gegnerinnen wird darin jedoch nur am Rande thematisiert.⁶

Während Motive und Hintergründe der «Antis» in Grossbritannien und den USA in zahlreichen Studien beleuchtet wurden,⁷ war die weibliche Gegenbewegung der Schweiz lange «weitgehend brachliegendes Forschungsfeld», wie Sibylle Hardmeier 1997 formuliert hat.⁸ Yvonne Voegeli und Daniel Furter haben 1997 und 2003 die organisatorischen Strukturen der Gegnerinnen und ihre Beweggründe untersucht,⁹ doch von der Renaissance der Frauengeschichte, die seit gut zehn Jahren im Gang ist, haben die Gegnerinnen nicht profitiert. Es scheint, dass sie mehr denn je kein Thema sind, weil sie mehr denn je ein Stein des Anstosses sind: Eine Frau, die im 20. Jahrhundert die ihr zustehenden politischen Rechte bekämpft – das darf nicht sein.

Dieser Aufsatz zeichnet nach, welche Vorstellungen der Geschlechterverhältnisse, der Demokratie und Gerechtigkeit die Gegnerinnen vertraten und wel-

⁴ Millicent Fawcett, *Women's Suffrage: A Short History of a Great Movement*, Edinburgh 1912, zit. in Bush, *Anti-Suffragism*, S. 1.

⁵ Lotti Ruckstuhl, *Frauen sprengen Fesseln. Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz*, Bonstetten 1986.

⁶ Werner Seitz, *Auf die Wartebank geschoben. Der Kampf um die politische Gleichstellung der Frauen in der Schweiz seit 1900*, Zürich 2020, S. 68, 102, 117 f., 126 f.; Brigitte Studer, Judith Wyttensbach, *Frauenstimmrecht. Historische und rechtliche Entwicklungen 1848–1971*, Zürich 2021, S. 103–105; Brigitte Studer, *La conquête d'un droit. Le suffrage féminin en Suisse*, Neuchâtel 2020, S. 121 ff.

⁷ Neben zahlreichen Aufsätzen folgende Monographien: Bush, *Women against the Vote*; Jane Jerome Camhi, *Women against Women. American Anti-Suffragism, 1880–1920*, New York 1994; Thomas J. Jablonsky, *The Home, Heaven, and Mother Party: Female Anti-Suffragists in the United States, 1868–1920*, Brooklyn 1994; Susan Marshall, *Splintered Sisterhood. Gender and Class in the Campaign against Woman Suffrage*, Madison 1997.

⁸ Sibylle Hardmeier, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890–1930). Argumente, Strategien, Netzwerk und Gegenbewegung*, Zürich 1997, S. 245.

⁹ Daniel Furter, «Die umgekehrten Suffragetten». Die Gegnerinnen des Frauenstimmrechts in der Schweiz von 1958 bis 1971 (Lizenziatsarbeit), Bern 2003; Yvonne Voegeli, *Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971*, Zürich 1997, S. 571–642. Siehe ausserdem Noemi Crain Merz, *Women Against Women in the Debates about Female Suffrage: Case Studies within Britain, Italy, Spain and Switzerland*, in: Josefa Ros Velasco (Hg.), *Feminism: Past, Present and Future Perspectives*, New York 2017, S. 149–173 und Hardmeier, *Frauenstimmrechtsbewegung*, S. 245–254.

chen Platz im Staat sie für die Frauen vorsahen.¹⁰ Sie überlegten sich viel für ihren zunehmend aussichtslosen Kampf; sie waren nicht einfach die Marionetten jener Männer, die an der helvetischen «Androkratie» festhielten.¹¹ Ihr Kampf gegen die politische Gleichberechtigung wird hier als eigenständiger Versuch gedeutet, die Rolle der Frau in einer sich verändernden Gesellschaft zu definieren. Der zeitliche Bogen reicht von 1919, als die ersten Gegnerinnen sich organisierten und auf sich aufmerksam machten, bis 1971, als in einem neuen politischen und sozialen Kontext ihre letzte Stunde schlug. Dabei sollen diskursive Unterschiede wie Gemeinsamkeiten sichtbar gemacht werden.

Der Geschlechterdualismus bedingt die politische Aufgabenteilung

«Le temps presse et il est urgent d’engager la lutte pour le *vrai féminisme!*» Diese Lösung verkündete Ende 1919 ein Waadländer Flugblatt, das sich an die Frauen wandte.¹² Das Frauenstimmrecht war kurz zuvor erstmals auf die Agenda der parlamentarischen Politik gelangt, und in einigen Kantonen standen erste Abstimmungen über die politische Gleichberechtigung der Frauen an. Dies war ein Lichtblick für die Frauenverbände, insbesondere den 1909 gegründeten Stimmrechtsverband SVF, die seit Jahren erfolglos Druck auf die Politik machten. Sie hofften, die Schweizer Frauen würden wie in den Nachbarländern, in denen das Wahlrecht bereits eingeführt war oder kurz vor dem Durchbruch zu stehen schien, bald politisch mündige Bürgerinnen.¹³

Das Zitat stammt jedoch nicht von Frauenstimmrechtskämpferinnen, sondern von einer Gruppe, die das Gegenteil verfolgte: Das politische Mitspracherecht der Frauen zu verhindern. In der 1919 gegründeten *Ligue vaudoise féministe-antisuffragiste pour les réformes sociales* vereinten sich die ersten Schweizer Stimmrechtsgegnerinnen. Die Selbstbezeichnung «Feministinnen» scheint ebenso ein Widerspruch zu sein wie ihre Einmischung in die Politik. Ihrem Selbstverständnis nach war er jedoch keiner: Sie sahen sich als Kämpferinnen für die Besserstellung der Frau. Die politischen Rechte lehnten sie ab mit dem Argument, die damit verbundenen Pflichten schadeten den Frauen und ihrer Stellung in der Gesellschaft. Zugleich stritten sie für noch zu definierende «réformes [...] nécessaires et urgentes».

¹⁰ Die organisatorischen Strukturen und politische Schlagkraft der organisierten Gegnerinnen interessieren hier nicht. Siehe dazu Voegeli, Hausrat, S. 578–581 und Furter, Suffragetten, S. 24–35.

¹¹ Dies auch die Einschätzung von Furter; Furter, Suffragetten, S. 107.

¹² La ligue vaudoise féministe-antisuffragiste pour les réformes sociales, 1919, in Sozialarchiv 17, Ar 6.

¹³ Yvonne Hardmeier, Enttäuschte Hoffnungen, 1919–1921, in: Schweizerischer Verband für Frauenrechte (Hg.), Der Kampf um gleiche Rechte, Basel 2009, S. 112–122.

Ihr Engagement gegen die politische Mitsprache begründete die Ligue in erster Linie mit den naturgegebenen Geschlechtsunterschieden von Mann und Frau. Um diese drehten sich die Überlegungen aller Gruppierungen, die sich gegen das Frauenstimmrecht formierten. Die körperlichen Unterschiede begründeten für die Gegnerinnen die geistige Differenz zwischen den Geschlechtern; denn einen «geistig geschlechtslosen Menschen» gebe es nicht.¹⁴ In der Tradition von Philosophen der Aufklärung wie Jean-Jacques Rousseau zeichneten die Gegnerinnen ihr eigenes Geschlecht als vom Körper bestimmt und zugleich beseelter als das der Männer, weshalb es sich nicht für Politik eigne, ja sogar darunter zu leiden hätte. «Natürlich» gegebene Geschlechterverhältnisse wiesen der Frau eine andere, besondere, jedoch als gleichwertig mit der der Männer interpretierte Rolle in der Gesellschaft zu. Die beste Rechtssituation für die Frauen sei dann gegeben, wenn diese das «Frauenrecht» besässen, «Frauen sein und Frauen bleiben zu dürfen», wie 1919 eine «Antisuffragette» formulierte, die sich selbst so bezeichnete.¹⁵ Der Frau gehörte das Privileg, in der Politik abseits stehen zu dürfen, um nicht von ihr vereinnahmt zu werden.

Obwohl sie in der Familie und besonders der Erziehung der Kinder die Bestimmung der Frau sahen, sprachen sich die Gegnerinnen nicht für den Rückzug der Frauen ins Private aus: Die Mitarbeit der Frauen sei sehr wohl notwendig für das Funktionieren des Staats. Wo es um den Schutz der Familie, von Kindern und Frauen vor wirtschaftlicher Not ging, stimmten die Gegnerinnen den Befürworterinnen zu. Hingegen hatten sie eine andere Vorstellung von der Mitarbeit im Staat. Während die Frauenrechtlerinnen überzeugt waren, Reformen seien nur durch direkte politische Mitsprache zu erreichen, argumentierten die «Antisuffragistes», diese sei durch indirekte Aktionen zu erreichen, also durch die Zusammenarbeit mit den Männern. Sie glaubten sogar, sie könnten den Männern die Reformen «diktieren»¹⁶, weil diese ein ebenso grosses Interesse an ihrer Verwirklichung hätten wie sie. Maria Heidegger etwa konterte das Argument, nur mit dem Stimmrecht könne man Gesetze mitbestimmen und Macht ausüben, mit dem Satz: «Die Macht! Als ob nicht zu allen Zeiten die Frau auch ohne Stimmzettel Macht besessen hätte!»¹⁷

Die «Antisuffragetten» waren keine schweizerische Besonderheit. Obwohl von den Frauenrechtlerinnen als absurd und unbedeutend abgetan, hatten die Bewegungen anfangs des 20. Jahrhunderts grossen Zulauf. Die britische *National League for Opposing Woman Suffrage* mit 42'000 Mitgliedern bestand zum grös-

¹⁴ Schweizerische Liga gegen das politische Frauenstimmrecht. Eingabe an den hohen schweizerischen Bundesrat, 4. 12. 1931, BAR E4110 A#1969/161#1*.

¹⁵ Maria Heidegger, Eine Schweizerin gegen das Frauenstimmrecht, Zürich 1919, S. 31.

¹⁶ Ligue Vaudoise, Flugblatt.

¹⁷ Heidegger, Schweizerin, S. 19.

sten Teil aus Frauen.¹⁸ In Deutschland agierte der 1912 gegründete *Bund zur Bekämpfung der Frauenemanzipation* gegen das Frauenwahlrecht. Hier machten die Frauen einen Viertel aus.¹⁹ Engagiert waren dort wie auch in anderen Ländern wie den USA und Italien überdurchschnittlich viele prominente Schriftstellerinnen, die sich keineswegs ins Private zurückzogen, wie das die männlichen Gegner für die Frauen vorsahen.²⁰ Ihre Schriften und Reden thematisierten die natürliche Geschlechterdifferenz, es ging ihnen darum, «echte Männlichkeit für den Mann, echte Weiblichkeit für die Frau» zu bewahren.²¹ Ohne auf Berufstätigkeit, individuelle Emanzipation und öffentliche Engagements zu verzichten, leiteten sie aus dieser Differenz die Ablehnung des Frauenwahlrechts ab. Die von der Natur gegebenen unterschiedlichen Talente von Mann und Frau müssten sich ergänzen. Eine aktive Rolle in Staat und Öffentlichkeit war für die Frauen durchaus vorgesehen. Insbesondere in Grossbritannien wurde diese konkretisiert, als die «Antis» die sogenannte «Forward Policy» gemäss der Losung «Woman's citizenship is as real and as great as that of any man»²² ausformulierten: Für Männer und Frauen seien verschiedene, aber gleichwertige Aufgaben für den Staat zu definieren. Die gleichen politischen Rechte für beide Geschlechter lehnten sie ab, weil sie zur Angleichung der Frauen an die Männer führe – zum Schaden der Frauen.

Republikanismus und Militärpflicht: Der tugendhafte Bürgersoldat

In einem Punkt unterschieden sich die britischen und deutschen Gegnerinnen von den schweizerischen: Sie sahen das Empire, das Kaiserreich, die Monarchie bedroht durch das Stimmrecht nicht nur der Frauen, sondern auch aller Männer.²³ Dagegen hoben die Schweizer «Antis» die Errungenschaft der weit ausgebauten politischen Rechte der Männer hervor. Sie waren überzeugte Republikanerinnen, und zwar nicht von ungefähr, denn die Schweiz war traditionell eine Republik. Sie war im Europa der frühen Neuzeit und noch im 19. Jahrhundert

¹⁸ 1908 war mit der *Women's National Anti-Suffrage League* eine Frauenorganisation gegründet worden, 1912 schloss sie sich mit dem männlichen Pendant zusammen. Bush, Anti-Suffragism, S. 3.

¹⁹ Ute Planert, Antifeminismus im Kaiserreich. Diskurs, soziale Formation und politische Mentalität, Göttingen 1998, S. 118–160. Auch in den Führungspositionen des Bunds waren die Frauen gut vertreten, auch im Vergleich zu fortschrittlichen Vereinigungen wie der SPD oder der Gewerkschaften.

²⁰ Crain Merz, Women, S. 152–160.

²¹ Dies propagierte 1912 der deutsche «Bund zur Bekämpfung der Frauenemanzipation», Planert, Antifeminismus, S. 121.

²² So die Schriftstellerin und Sozialreformerin Violet Markham 1912, zit. in: Julia Bush, British Women's Anti-Suffragism and the Forward Policy, 1908–1914, in: Women's History Review 11/3 (2002), S. 431.

²³ Planert, Antifeminismus, S. 98–100.

zunehmend ein Sonderfall: ein republikanisches Gebilde unter Monarchien und Fürstentümern. Die Eidgenossenschaft hatte sich schon im Spätmittelalter als Männerbund konstituiert, als Verband von wehrhaften Freien und Gleichen, der auf dem sichtbaren Ausschluss der Frauen aus der politischen Sphäre beruhte. In den «freien» Zunftstädten und Landsgemeinden regierten Handwerker und Bauern, keine gesalbten Adligen – und schon gar keine Fürstinnen und Königinnen! –, hier fanden in genossenschaftlichem Rahmen Wahlen statt, die Regierungszeit des Bürgermeisters war begrenzt, er war Teil eines Kollektivgremiums.²⁴

Im 19. Jahrhundert wurde der helvetische Republikanismus durch die Neuordnung der Geschlechter in den politischen und wissenschaftlichen Theorien modifiziert: Der bürgerliche, biologisch fundierte Geschlechterdualismus, wonach die Frau nur «Natur» sei, trat seinen Siegeszug an.²⁵ Auch die moderne Schweiz ging durch das «gendering of citizenship»²⁶ – nur geschah das «Gendering» hier viel radikaler als in den Nachbarstaaten, weil der moderne Republikanismus mit dem frühneuzeitlichen verwachsen war. Jean Jacques Rousseau sowie die noch populäreren helvetischen Nationaldenker Johann Heinrich Pestalozzi und Jeremias Gotthelf nahmen die Frau in den Blick – aber nicht als politische Bürgerinnen, sondern als Hausfrauen und Mütter. Sie werteten die Frau auf, aber nur für den häuslichen Bereich. Der Republikanismus wurde kompatibel mit dem neuen bürgerlichen Geschlechterdualismus.

Die republikanische Kultur wurde neben dem Ausbau der direkten Demokratie durch die neuen Schützen-, Turn-, Gesangsvereine und Studentenverbündungen gestärkt, die «Schulen des Republikanismus»²⁷, im 20. Jahrhundert durch die Intensivierung der Militärdienstpflicht und die Militarisierung der Gesellschaft im Zug der Geistigen Landesverteidigung. Die Wehrpflicht der Schweizer Männer blieb in den Frauenstimmrechtsdebatten eng verknüpft mit der politischen Mitsprache.²⁸ Das Stimmrecht sollte allein dem wehrhaften Sol-

²⁴ Urs Hafner, Republik im Konflikt. Schwäbische Reichsstädte und bürgerliche Politik in der frühen Neuzeit, Tübingen 2001, S. 40 ff.

²⁵ Siehe Claudia Honegger, Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib, 1750–1850, Frankfurt a. M. 1991.

²⁶ Joan Scott, Only Paradoxes to Offer. French Feminists and the Rights of Man, Cambridge MA 1998 (1996), S. 9.

²⁷ Caroline Arni, Republikanismus und Männlichkeit in der Schweiz, in: Schweizerischer Verband für Frauenrechte (Hg.), Der Kampf um gleiche Rechte, Basel 2009, S. 24.

²⁸ Noch Mitte der 1950er Jahre verwies der Bundesrat auf die lange Tradition, die das Stimmrecht als «Korrelat der Wehrpflicht» auffasse, auch wenn er das Argument zurückwies; Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten, 22. Februar 1957, in: Bundesblatt 109/10, Bern, S. 740. Siehe auch Josef Lang, Demokratie in der Schweiz. Geschichte und Gegenwart, Zürich 2020, S. 220–231; Seitz, Wartebank, S. 15–31.

daten zustehen, dessen positiv besetztes Bild in der vom Krieg unversehrten Schweiz lange unberührt blieb.²⁹

Den modernen Geschlechterdualismus hatten die Gegnerinnen – und nicht nur sie – verinnerlicht. Sie beriefen sich auf Rousseau, der in seinem «*Emile*» die Frau auf ihr Geschlecht festlegte und behauptete, weibliche Tugenden im Privaten seien die Bedingung für männliche Tugenden in der Öffentlichkeit. Der Philosoph ging davon aus, dass sich die Frauen im Bewusstsein ihrer Differenz freiwillig in das hierarchische Verhältnis fügten, das durch den Bürgerstatus der Männer gegeben war.³⁰ Auch die Gegnerinnen des Frauenstimmrechts überhöhten die Familie und die existentielle Rolle der Frau im Heim, die es dem Mann erst ermögliche, das Staatswesen erfolgreich zu lenken. In ihrer Andersartigkeit und politischen Rechtlosigkeit stellten sie sich als ebenbürtige Partnerinnen der Männer dar. Ohne die Erziehung der Söhne zu guten republikanischen Staatsbürgern durch ihre Mütter konnte die Republik nicht gedeihen. Diese Tradition hielten die «Antis» noch in den 1950er Jahren hoch. Mit Gotthelf proklamierten sie: «In der Familie muss beginnen, was leuchten soll im Vaterland.»³¹ Sie definierten die Aufgaben der Frau für das Gemeinwesen – die «*Res publica*» – als ebenso wichtig wie jene der Männer. Die Frauen durften sich gleichwertig wählen, obwohl sie rechtlich benachteiligt waren.

Das Deutungsmuster des Republikanismus blieb in der Schweiz lange breit geteilt, von den Gegnerinnen des Frauenstimmrechts wie von seinen Befürwortern, von den politisch Konservativen nicht weniger als von der Linken. Die Einführung der direkten Demokratie, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegen den Widerstand der Eliten erreicht worden war, dürfte ihn umso stärker verankert haben. Die international frühe Etablierung des Männerstimmrechts trug dazu bei, dass das Frauenstimmrecht erst spät eingeführt wurde.³²

²⁹ Siehe Regina Wecker, Es war nicht Krieg! Die Situation der Schweiz 1939–1945 und die Kategorie Geschlecht, in: Christoph Dejung, Regula Stämpfli (Hg.), Armee, Staat und Geschlecht. Die Schweiz im internationalen Vergleich 1918–1945, Zürich 2003, S. 29–46.

³⁰ Erna Appelt, Familialismus. Eine versteckte Struktur im Gesellschaftsvertrag, in: Eva Kreisky, Birgit Sauer (Hg.), Das geheime Glossar der Politikwissenschaft. Geschlechtkritische Inspektion der Kategorien einer Disziplin, Frankfurt a.M. 1997, S. 123.

³¹ Schweizerisches Aktionskomitee gegen die Verfassungsvorlage über die Einführung des Frauenstimmrechts im Bund, Unterlagen des Pressediensts, AfZ, IB RN-Archiv/138.

³² Siehe dazu Regina Wecker, The Oldest Democracy and Women's Suffrage. The History of a Swiss Paradox, in: Joy Charnley, Malcolm Pender, Andrew Wilkin (Hg.), 25 Years of Emancipation. Women in Switzerland 1971–1996, Bern 1998, S. 25–38; Brigitte Studer, Universal Suffrage and Direct Democracy. The Swiss Case, 1848–1990, in: Christine Fauré (Hg.), Political and Historical Encyclopedia of Women, New York 2003, S. 687–703.

Die Gegnerinnen als Sonderfall der 1950er und 1960er Jahre

Der Geschlechterdualismus, der in der Schweiz der Nachkriegszeit seinen Höhepunkt erreichte, hatte eine sozioökonomische Basis: Der Wirtschaftsaufschwung ermöglichte es vielen Haushalten, von nur noch einem Einkommen zu leben: dem des Mannes. Bis Ende der 1960er Jahre wurde dieses Geschlechtermodell kaum angefochten.³³ Politisch dagegen verlor die Schweiz ihren Sonderstatus, auch wenn sie die einzige direkte Demokratie war. Zunehmend war sie von demokratischen Republiken umgeben – die sich nicht nur der Rechtsstaatlichkeit, sondern auch der politischen Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichteten. 1948 schrieben die Vereinten Nationen fest, was keineswegs selbstverständlich war: politische Partizipation als universelles Menschenrecht, unabhängig vom Geschlecht.

Dieser Diskurs hatte in den schweizerischen Diskussionen um das Frauenstimmrecht wenig Gewicht. Sie liefen auf einem Sondergleis. Während die Gegnerinnen argumentierten, die Politik zerstöre die weiblichen Tugenden, versprachen Befürworterinnen und Befürworter, weibliche Eigenschaften würden die Politik besser, sanfter und friedlicher machen.³⁴ Als der Bundesrat 1957 das Frauenstimmrecht erstmals befürwortete, betonte er die «offenkundige Tatsache», dass die Frauen sich von den Männern «nicht nur physisch, sondern auch geistig» unterschieden und die «weibliche Art des Denkens, des Fühlens und des Reagierens» von der männlichen abweiche.³⁵ Im Zentrum der Debatten stand die Frage, ob die Frauen trotz ihrer Differenz politisch mitreden sollten oder nicht – war dies gut für die Frauen und für die Demokratie? In den fast durchwegs positiv besetzten «Sonderfall Schweiz» integrierten Gegner selbst die politische Rechtlosigkeit der Frauen: Mit dem «Sonderfall der Schweizerin», der auf allem gründe, was «typisch schweizerisch» sei, argumentierten sie gegen das Frauenstimmrecht.³⁶

Vor der ersten nationalen Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechts, die auf den 1. Februar 1959 angesetzt war, wurden neben dem männlichen *Aktionskomitee gegen das Frauenstimmrecht* auch Frauen aktiv, die

³³ Siehe dazu Chantal Magnin, Der Alleinernährer. Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung im Wirtschaftswachstum der 1950er Jahre in der Schweiz, in: Veronika Aegerter u.a. (Hg.), Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte, Zürich 1999, S. 183–195.

³⁴ Georg Kreis, Fünf Anläufe zum Basler Frauenstimmrecht, 1916–1966, in: Ders. (Hg.), Das Basler Frauenstimmrecht. Der lange Weg zur politischen Gleichberechtigung von 1966, Basel 2016, S. 68–75; Voegeli, Haurat, S. 414–425; Regina Wecker, Staatsbürgerschaft, Mutterschaft und Grundrechte, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 46 (1996), S. 383–410.

³⁵ Botschaft des Bundesrats, S. 742.

³⁶ Schweizerisches Aktionskomitee gegen die Verfassungsvorlage über das Frauenstimmrecht im Bund, Pressedienst N. 5, Die Schweizerin – ein Sonderfall, AfZ, IB RN-Archiv/138.

sich grösstenteils schon auf kantonaler Ebene engagiert hatten. Sie definierten das Gerechtigkeitsargument der Befürworterinnen um und beschworen unter dem Motto «Wahre Gerechtigkeit heisst nicht: Jedem das Gleiche, sondern: jedem das Seine» die «schöne versöhnende Neutralität der Frauen», die über den Parteien stünden.³⁷ Trotz Ermahnungen männlicher Verbündeter, sich «nicht in die vorderste Front»³⁸ zu begeben, agierte das neu gegründete *Frauenkomitee gegen das Frauenstimmrecht* grösstenteils in Eigenregie. Die Lust am Politisieren, Debattieren und Polemisieren war bei manchen Gegnerinnen zu gross, als dass sie sich in die hinteren Reihen hätten drängen lassen. Selbstbewusst definierten sie es als ihre Aufgabe, «die Männer aufzuklären».³⁹

Hatte die *Ligue Vaudoise* noch Männer als Passivmitglieder aufgenommen,⁴⁰ lehnte die Mehrheit des Frauenkomitees dies nach kurzer Diskussion ab: Männer würden stören, meinte eine Gegnerin, eine andere befand: «Männer wollen wir hier nur ‘zum Zahlen’», was gemäss Protokoll Heiterkeit hervorrief.⁴¹ Vom deutlichen Nein der Stimmberchtigten sahen sich die Gegnerinnen zwar bestätigt, doch es bedeutete für sie nicht das Ende des Kampfes wie für das Männerkomitee, sondern den eigentlichen Anfang: Kurz nach der Abstimmung entstand der *Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht*, der elf Jahre lang existieren sollte, so lange wie keine Gegnerinnenvereinigung zuvor. Sie seien «Frauen, die ihre eigene Meinung haben», erklärte Gertrud Haldimann, die erste Präsidentin, an der Gründungsversammlung, «Frauen, die dem Volk und Staat in altbewährter Form dienen wollen, nämlich als Frauen und nicht als vermännlichte Zwitter [...].»⁴² Der Kampf gegen die Beteiligung der Frauen an der Politik hatte die Frauen selbst politisiert und dadurch gleichsam von den Männern emanzipiert, die für das gleiche Ziel kämpften. Ihre dezidierten Vorstellungen von der Rolle der Frau in Gesellschaft und Demokratie formulierten die «Antis» nun regelmässig in Zeitungen, Interviews und Eingaben an Politiker.

³⁷ Erster Aufruf des Schweizerischen Frauenkomitees gegen das Frauenstimmrecht, 1958, AfZ, IB RN-Archiv/138.

³⁸ So der zur Sitzung eingeladene Zürcher Nationalrat Karl Hackhofer; Protokoll der zweiten Sitzung des schweizerischen Frauenkomitees gegen das Frauenstimmrecht, Zürich, 10.9.1958, AoGF 557, 4,4.

³⁹ Protokoll der ersten Sitzung des schweizerischen Frauenkomitees gegen das Frauenstimmrecht, Luzern, 16.7.1958, AoGF 557, 4,4.

⁴⁰ Voegeli, Rathaus, S. 578.

⁴¹ Protokoll der 5. Sitzung des schweizerischen Frauenkomitees gegen das Frauenstimmrecht, 7.3.1959, AoGF 557, 4,4.

⁴² Gertrud Haldimann, Gründungsansprache, Olten, 22.5.1959, AoGF, 557, 4, 8.

Politische Mitsprache ohne Stimmrecht

Zwei der prominentesten Gegnerinnen der späten 1950er und 1960er Jahre waren Verena Keller und Ida Monn-Krieger. Die unverheiratete Juristin Dr. Verena Keller, die ein eigenes Anwaltsbüro führte, war eine hervorstechende, im eigenen Lager hochgeachtete Aktivistin; von 1959 bis 1971 amtete sie als Vizepräsidentin des *Bundes der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht*. Sie entwarf dessen Statuten, formulierte die Stellungnahmen und publizierte Texte. 1968 berief der Bundesrat sie in die eidgenössische Kommission zur Revision des Familienrechts.⁴³ Als Juristin war sie zwar eine Ausnahme, doch dass sie studiert und promoviert hatte und berufstätig war, entsprach dem Profil auch anderer führender Stimmrechtsgegnerinnen, die sich darin von den Befürworterinnen nicht gross unterschieden.⁴⁴ Im Vergleich dazu führte Monn-Krieger ein traditionell-bürgerliches Frauenleben. Nach Matura, Haushaltungsschule und Sozialer Frauenschule in Luzern hatte sie geheiratet und eine Familie gegründet. Damit schuf sie sich den Wirkungskreis, den die Natur für die Frau vorsah, wie sie glaubte. Was die beiden Frauen einte: Sie waren belesen, informiert und breit interessiert.

Anfang 1959 entfaltete Verena Keller ihre Argumentation in zwei Ausgaben der *Neuen Zürcher Zeitung*. Die beiden auch vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen, ob das Frauenstimmrecht einen Nutzen für die Frauen und die Schweiz bringe, verneinte sie dezidiert: Die Frauen würden in der Politik sich selbst entfremdet und verlören dadurch die Achtung der Männer. Statt in einer Frauenpartei aufzutreten, welche die Interessen der Frauen vertrate, würden sie von den Männerparteien vereinnahmt und instrumentalisiert. Die Demokratie brauche die Frauen ausserhalb des politischen Systems, wo sie indirekt Einfluss nehmen sollten. Die Frauen sollten über den Parteien stehen und das Einigende und Gemeinsame hegen – in der Erziehung der Kinder, aber auch im Beruf. Hätten die Frauen das Stimmrecht, würden sie in den Strudel der Vermassung, der Schlagwortpropaganda, der oberflächlichen Betriebsamkeit und des Eigennutzes hineingezogen – wie die Männer. Indem sie ausserhalb stünden, dämpften die Frauen die Exzesse der Politik, die den Staat in seiner Existenz bedrohten.⁴⁵

Viele Anliegen der Frauenbewegung hielt Keller für erreicht: Die Revision des Eherechts sei im Gang, die Gleichstellung auf zivilrechtlicher Ebene bereits erfolgt. Die Frauen hätten die gleichen Ausbildungsmöglichkeiten und übten die gleichen Berufe aus wie Männer, nur eben keine politischen und richterlichen

⁴³ Der katholisch-konservative Bundesrat Ludwig von Moos gab ihr ausgerechnet den Posten, den vorher Lotti Ruckstuhl, die Präsidentin des Frauenstimmrechtsverbands, innegehabt hatte; Voegeli, Haurat, S. 602.

⁴⁴ Voegeli, Haurat, S. 581–593.

⁴⁵ Verena Keller, *Die Gründe gegen das Frauenstimmrecht in der Schweiz*, hg. vom Bund der Frauen gegen das Frauenstimmrecht, 1959 (Nachdruck zweier NZZ-Artikel, 23./24. 1. 1959), S. 9–11.

Ämter. Diskutieren liess sich gemäss Keller über ein «passives Wahlrecht» für die Schweizerinnen. Das hätte bedeutet, dass geeignete Kandidatinnen wie zum Beispiel sie selbst in ein Amt wählbar gewesen wären, also berufstätige und unverheiratete Frauen – die damit dem Geschlechterdualismus und dem geschlechterkorporativen Staatsaufbau entkommen wären.⁴⁶ Einflussmöglichkeiten besassen die Frauen also durchaus im Staat, und sie hätten sie auch genutzt, so Keller, und mehr Anliegen durchgebracht als irgendeine politische Partei.⁴⁷

Indem sie argumentierte, über die Arbeit der Frauenverbände und die Mitwirkung geeigneter Frauen in der Verwaltung könne die Gesetzgebung beeinflusst werden, nahm die Juristin ältere Forderungen auf. Die *Ligue Vaudoise* hatte schon 1919 Frauenparlamente befürwortet, die in ein «korporatives politisches System kompatibler Balanceakte» einzubinden seien,⁴⁸ und 1931 baten Gegnerinnen den Bundesrat, von Frauenverbänden vorgeschlagene «geeignete, politisch veranlagte» Frauen in Kommissionen einzubeziehen und die restlichen Frauen «ihrem dringenden Wunsche gemäss» nicht mit politischen Pflichten zu belasten.⁴⁹ Dies entsprach ihrem Anspruch, im Namen der schweigenden Mehrheit zu sprechen. Schon die erste Eingabe einer «Schweizerfrau» an den Bundesrat von 1918 wurde von der Absenderin nicht namentlich unterzeichnet, da sie sich bewusst sei, «im Namen von vielen Schweizerfrauen zu sprechen & nichts als ihr Sprachrohr zu sein».⁵⁰ Erfolge der Frauenbewegung wie 1929 die von fast 250'000 Schweizerinnen und Schweizern unterzeichnete Petition für das Frauenstimmrecht hatten an dieser Haltung nichts geändert.⁵¹ In ihrer Selbstwahrnehmung waren die Gegnerinnen auch in den 1950er Jahren durchwegs mutige und unerschrockene Stimmen, welche die Mehrheit der Schweizerinnen gegen die Propaganda-Übermacht der Befürworterinnen verteidigten.⁵² Die vollständige Gleichstellung lehnte Verena Keller denn auch ab als

⁴⁶ Keller, Gründe, S. 8.

⁴⁷ Keller, Die Stimme der Frau, AfZ, IB RN-Archiv/138.

⁴⁸ Beatrix Mesmer, Frauenparlamente? Die Forderung nach einer Interessenvertretung von Frauen und ihre Deutungen, in: Caroline Arni, Andrea Gläuser, Charlotte Müller u.a. (Hg.), *Der Eigen-sinn des Materials. Erkundungen sozialer Wirklichkeit*, Frankfurt a.M. 2008, S. 19–34.

⁴⁹ Eingabe 1931.

⁵⁰ An den hohen Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft, 7.12.1918, Eine Schweizerfrau (I. von Erlach), BAR E1#1000/4#660*.

⁵¹ Dass die meisten Unterschriften in den Städten zusammenkamen, während die Sammlerinnen auf dem Land, insbesondere in der Zentral- und der Ostschweiz, bei den Frauen auf viel Gleichgültigkeit und Ablehnung stiessen, bestärkte die Gegnerinnen in ihrer Haltung; Eingabe 1931. Zur Petition siehe Sibylle Hardmeier, Neue Mobilisierungsstrategien und die Petition von 1929, in: Schweizerischer Verband für Frauenrechte (Hg.), *Der Kampf um gleiche Rechte*, Basel 2009, S. 123–133. Die ablehnende Haltung vieler Frauen ist in Briefen von Sammlerinnen an Annie Leuch-Reineck von 1929 dokumentiert, AGoF 103: 945:350.

⁵² Protokoll der ersten Sitzung des schweizerischen Frauenkomitees gegen das Frauenstimmrecht, Luzern, 16.7.1958, AoGF 557, 4.4.

«Vergewaltigung der eigentlichen Natur der Frau, ihre vollständige Entwürdigung und damit die grösste Ungerechtigkeit».⁵³

Als sich Ida Monn-Krieger Ende der sechziger Jahre als Präsidentin des *Bundes der Schweizerinnen* exponierte, dessen Vizepräsidentin Verena Keller war, hatte sich das gesellschaftliche Umfeld verändert. Frauen gingen immer öfter einer ausserhäuslichen Arbeit nach, die traditionellen Geschlechterrollen wurden aufgeweicht, jungen Frauen ging es längst nicht mehr nur um das Frauenstimmrecht, sondern vielmehr um Gleichstellung und Autonomie in allen Lebensbereichen. Zudem rückten die Fragen von Gerechtigkeit und Menschenrechten in den Vordergrund. Monn-Kriegers dogmatische Position, wonach die wesensmässige Differenz von Frau und Mann beiden unterschiedliche Positionen in der Gesellschaft zuweise, war kaum mehr mehrheitsfähig.⁵⁴

In Monn-Kriegers Augen profitierten die Frauen jedoch vom Geschlechterdualismus. Wären sie den Männern in allem gleichgestellt, müssten sie sich unter ungleichen Voraussetzungen, aber zu gleichen Bedingungen mit diesen messen. Dadurch könnten sie nur verlieren.⁵⁵ Ihre Argumentation mündete in eine kulturkonservativ gefärbte Kapitalismus-, Technik- und USA-Kritik. Die unheilvollen Tendenzen der Gegenwart, welche die bürgerliche Familie und Geschlechterordnung zerstörten, sah sie aus Amerika kommen. Monn-Krieger erkannte die soziale und ökonomische Diskriminierung der Frauen und besonders der erwerbstätigen, die unter Mehrfachbelastungen standen, sehr wohl. Der Wettbewerb im Kapitalismus, die Hochkonjunktur und der «schonungslose Konkurrenzkampf» zerstörten die Menschen, die Individualisierung und Nivellierung verödeten die Welt, die Massenmedien verdummt die Menschen. Zunehmend würden die Frauen zum Spielball der Männer, und diese wiederum verlören ihre Männlichkeit.⁵⁶

Um ihre pessimistische Zukunftsvision zu untermauern, rezipierte Monn-Krieger feministische Schriften von Ulrike Meinhoff, Oriana Fallaci, Betty Friedan und der Gruppe W.I.T.C.H., Women's International Terrorist Conspiracy from Hell.⁵⁷ Was sie mit diesen Feministinnen verband: Auch sie wollte die Lage der Frau in der liberalen, kapitalistischen Gesellschaft verbessern – aber nur, indem sie deren Verschlechterung verhinderte. Für Monn-Krieger hatte sich die Schweizer Männerrepublik perfekt bewährt. Das vermehrte Mitspracherecht der

⁵³ Keller, Gründe, S. 3.

⁵⁴ Ida Monn-Krieger, Menschenrechte und Frauenstimmrecht, in: *Abendland* 44 (1968), S. 16. Zu Monn-Krieger siehe Urs Hafner, Gleichmacherei heisst Untergang. Wie konnte man als Frau gegen das Frauenstimmrecht sein? Die Geschichte der Ida Monn-Krieger und ihrer Mitstreiterinnen, in: *NZZ Geschichte* 32, 4.2.2021, S. 38–43.

⁵⁵ Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht, Argumentation gegen das Frauenstimmrecht, Eingabe an den Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, St. Niklausen 1969, S. 7.

⁵⁶ Monn-Krieger, Gleichberechtigung – eine Utopie!, in: *Vaterland*, 14.3.1969.

⁵⁷ Monn-Krieger, Gleichberechtigung.

Frau befürwortete auch sie, aber wiederum, wie Keller, nicht in der Domäne der Politik, sondern in den Bereichen Schule, Kirche und Fürsorge, die traditionell den Frauen zufielen.⁵⁸ Je gleichberechtigter die Gesellschaft sei, desto mehr verlaufe die Entwicklung zu Lasten der Frau und letztlich des Staates.⁵⁹

Die Argumentation, die von der neuen Frauenbewegung geforderte Befreiung der Frau sei gegen deren Interessen und führe zu neuen Abhängigkeiten, propagierten auch zahlreiche Frauen in anderen Ländern.⁶⁰ Durch ihren Kampf gegen die politische Gleichberechtigung waren die Schweizer Gegnerinnen in den 1960er Jahren aber zu einem Sonderfall geworden. Insbesondere 1968, das die Uno zum «Jahr der Menschenrechte» erklärte hatte, nahmen die kritischen Stimmen aus dem Ausland zur Stellung der Frau in der Schweiz zu, was unter den «Antis» Befremden auslöste. Kurz nachdem 1969 Tausende mit dem Marsch nach Bern dagegen protestiert hatten, dass der Bundesrat die europäische Menschenrechtskonvention aufgrund des fehlenden Frauenstimmrechts nur unter Vorbehalt zu unterzeichnen beabsichtigte,⁶¹ sandten die Gegnerinnen diesem eine Eingabe, damit er ihre Position in seiner Botschaft zur bevorstehenden Abstimmung zum Frauenstimmrecht berücksichtige. In der Eingabe spielte der Vergleich mit dem Ausland eine zentrale Rolle, doch im Positiven – um die privilegierte Situation der Schweizerinnen hervorzuheben: Den Frauen im Ausland gehe es wirtschaftlich trotz Gleichberechtigung nicht besser als früher, argumentierten die Gegnerinnen, sie seien in der Politik kaum vertreten und noch abhängiger von den Männern geworden. Die Gleichberechtigung habe zur Schwächung der Frauenorganisationen geführt, die Frauen seien dadurch nicht mehr angemessen vertreten.⁶² Die «These», Frauenrechte seien Menschenrechte, lehnten sie ab: Die Bundesverfassung und das Zivilrecht schützen «die Rechte des weiblichen Menschen besser als jede noch so gut gemeinte ausländische Deklaration der Menschenrechte».⁶³

⁵⁸ Monn-Krieger, Was dient der Erhaltung unserer Demokratie? (o.O., o.Z.). AoGF 557, 11, 3.

⁵⁹ Monn-Krieger, Menschenrechte, S. 16.

⁶⁰ Bekanntestes Beispiel: die US-Amerikanerin Phyllis Schlafly, die einen erfolgreichen Kampf gegen die Einführung eines Verfassungszusatzes zur Gleichberechtigung, des *Equal Rights Amendment*, führte und dazu massenhaft Frauen mobilisierte. Eric C. Miller, Phyllis Schlafly's 'Positive' Freedom: Liberty, Liberation, and the Equal Rights Amendment, in: Rhetoric and Public Affairs 18/2 (2015), S. 277–300. Unterstützende Stimmen erreichten den *Bund der Schweizerinnen* auch direkt, wie jene einer enttäuschten US-Amerikanerin, die nicht nur die negativen Seiten des Wahlrechts für Frauen, sondern gleich das Ende der idealen Republik beklagte: «I sincerely hope the women don't suffrage in Switzerland so that you may keep your wonderful republic. We have lost ours and it is sad indeed.» Mrs. Leslie Fleming, Springfield, Oregon an Mrs. Gertrud Haldimann, January 4 1960, AoGF, 557, 2, 3.

⁶¹ Regula Ludi, Kein Zugpferd für das Frauenstimmrecht? Die Schweizerinnen und die europäische Menschenrechtskonvention, in: Noëmi Crain Merz, Denise Tonella (Hg.), Frauen.Rechte. Von der Aufklärung bis in die Gegenwart, Dresden 2021, S. 65–71; Seitz, Wartebank, S. 132–139.

⁶² Eingabe 1969, S. 10–12, 16.

⁶³ Monn-Krieger, Menschenrechte, S. 18.

Die Gegnerinnen wollten «Staatsbürgerinnen ohne Stimmrecht» bleiben und damit die Dominanz und Autonomie bewahren, die sie in der «weiblichen» Domäne zu haben glaubten. Als rückständige, allein auf Heim und Herd beschränkte Marionetten der Männer wollten sie nie gesehen werden. Zuletzt haderten sie damit, dass ihre Argumente, die doch nur darauf zielten, die Situation der Frauen zu verbessern, im «Meinungsterror» untergehen würden.⁶⁴

Zunehmend in die Defensive gedrängt, traten sie nun als letzte Bastion «echter» Frauen und Apologetinnen der Männerrepublik Schweiz auf, explizit auch dann, als die Mehrheit der Schweizer Männer das Frauenstimmrecht befürwortete. Im «Bundesrat, Nationalrat und Ständerat» habe sich «kein einziger mutiger Mann» gefunden, um die gegnerischen Argumente zu verteidigen, hielten sie konsterniert fest: «Wir schämen uns.»⁶⁵ Das gesamtschweizerische Ergebnis konnten sie trotz «Kampfschriften» mit emotionalen Appellen an die Männer nicht verhindern. Das Stimmverhalten der Männer in den acht Inner- und Ostschweizer Kantonen, die am 7. Februar 1971 mehrheitlich ein Nein in die Urne legten, wird sie zumindest teilweise in ihren Überzeugungen bestätigt haben. Am Tag nach der verlorenen Abstimmung löste sich der *Bund der Schweizerinnen* auf. Obwohl einzelne Aktivistinnen sich weiter gesellschaftspolitisch engagierten, trat keine einer politischen Partei bei, getreu ihrem Motto, dass politisch begabte Frauen in Kommissionen beratend und unterstützend mitarbeiten sollten, in der «schmutzigen» Parteipolitik aber nichts verloren hätten.

Ins Herz der Demokratie getroffen

Im Machtkampf der Geschlechter sei das konservative Verhalten der Unterdrückten, der Frauen, extrem, schrieb Iris von Roten 1958. Gehe es um die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht, sitze ihnen ein «tragisches Minderwertigkeitsgefühl in den Knochen».⁶⁶ Dass die Gegnerinnen die traditionelle Geschlechterordnung derart fest und derart lange hochhielten, lässt die Verlautbarungen ihrer Eigenständigkeit und Gleichwertigkeit tatsächlich ambivalent erscheinen. Doch Spielfiguren der männlichen Frauenstimmrechtsgegner waren sie keineswegs. Sie verfolgten ihren eigenen Plan, die Vision einer Gesellschaft nämlich, in der es den Frauen besser gehen würde, da sie in ihrer apolitischen Domäne nicht dem Konkurrenzkampf mit den Männern ausgesetzt wären, in

⁶⁴ Eingabe 1969, S. 2; Leserbrief von Ida Monn-Krieger an die «Stimmbürger des Kantons Basel-Land», in: *Basellandschaftliche Zeitung*, 18.6.1968, S. 6.

⁶⁵ *Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht, Weitblickende Männer stimmen zur Einführung des Frauen-Stimmrechts Nein, Abstimmungsbroschüre 1971*. AoGF, 557, 11, 3.

⁶⁶ Iris von Roten, *Frauen im Laufgitter. Offene Worte zur Stellung der Frau*, Wettingen 1991 (Bern 1958), S. 550 f.

dem sie nicht bestehen, sondern immer Verliererinnen sein würden. In der rauen, korrupten Welt der Männer würde der Zwist auch die Frauen entzweien, wie er die Männer gegeneinander aufbrachte.

Dabei änderten sich die Argumente der Gegnerinnen zwischen 1919 und 1971 viel weniger als der soziale und politische Kontext, in dem sie agierten. Ihre ureigene Domäne seien die Erziehung der Kinder und der Haushalt, glaubten die Gegnerinnen bis zuletzt, wobei einzelne Exponentinnen auch die Existenz von parastaatlichen Frauenorganisationen befürworteten, welche die Anliegen der Frauen gegenüber der Politik vertreten sollten. Diese Vision hatte natürlich blinde Flecken: Die mehrheitlich bürgerlichen «Antis» sahen zwar die Mehrfachbelastungen der Frauen und insbesondere der Arbeiterinnen und Bäuerinnen, aber sie blendeten aus, dass nicht alle Frauen die gleichen Interessen hatten. Die Klassenfrage existierte für sie nicht. Ohne dass sie das zugegeben hätten, war ihre Vision sehr wohl politisch, nicht zuletzt im Maternalismus gegenüber den Unterschichtsfrauen. Und zusehends erschöpfte sich ihre Vision in der Verteidigung des Bestehenden: An der perfekten Männerrepublik gab es im Interesse der Frauen nichts zu ändern, und wer die Ansicht nicht teilte, verriet diese.

Die Gegnerinnen brachten die Gretchenfrage der modernen Demokratie aufs Tapet: Wo ist der Platz der Frau? Die Gründung der modernen Demokratie im 19. Jahrhundert beruht auf einer grossen Schimäre: Die Männer wurden in den liberalen Verfassungen zu Menschen erklärt (zunächst nur die vermögenden und geschulten Männer), die Frauen zu Unmündigen degradiert. Mit dieser Kategorisierung hatte sich der Feminismus über 150 Jahre herumzuschlagen. Da auf politischer Ebene allein die Männer als Menschen galten, mussten die Frauen, wollten sie Gleichheit einfordern, als Frauen auftreten und gegen ihren Willen ihre Differenz betonen.⁶⁷ Die Gegnerinnen umgingen den Widerspruch: Sie sprachen immer nur als Frauen, ohne je in der Demokratie Mensch sein zu wollen. Indem sie die konsequente Vollendung der Männerrepublik in der Moderne anstrebten, legten sie zugleich deren Unzulänglichkeit bloss.

Noemi Crain Merz, Departement Geschichte, Universität Basel, Hirschgässlein 21, 4051 Basel, noemi.crainmerz@unibas.ch

Urs Hafner, Stockerenweg 16, 3014 Bern, u_hafner@bluewin.ch

⁶⁷ Siehe Scott, Paradoxes.